## VERBAND DER VERARBEITUNGSBETRIEBE TIERISCHER NEBENPRODUKTE e.V. - VVTN -

ADENAUERALLEE 87 · 53113 BONN · TELEFON 0228 212175 · TELEFAX 0228 2421729 E-Mail: kontakt@stn-vvtn.de • Internet: www.stn-vvtn.de

VVTN e.V. · 53113 Bonn · Adenauerallee 87

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Referat StV 12 -Invalidenstraße 44 10115 Berlin

per E-Mail: <u>ref-stv12@bmvi.bund.de</u> Kopie an: <u>322@bmel.bund.de</u>

> 8. April 2021 N/N - BF-06-E

Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Verbändeanhörung

Ihr Zeichen: StV 12/7332.5/20

Sehr geehrter , sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte gemäß Artikeln 24 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009. Diesen Betrieben ist nach § 3 Abs. 1 und 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) durch Beleihung die Aufgabe übertragen, tierische Nebenprodukte (verendete Tiere, Schlachtnebenprodukte) an den Anfallstellen unverzüglich einzusammeln und in die Verarbeitungsbetriebe zu transportieren.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 TierNebG verlangt die unverzügliche Abholung, Sammlung und Beförderung tierischer Nebenprodukte. Dies soll Mensch, Tier und Umwelt vor einer Gefährdung durch diese Stoffe schützen.

Zu dem Entwurf – Stand: 12. März 2021 – nehmen wir nachfolgend Stellung.

## Artikel 1 Nr. 8

wird wie folgt in Buchstabe a) und Buchstabe b) unterteilt:

- a) In der Verwaltungsvorschrift "Zu § 35 Sonderrechte" wird die Nummer I der Verwaltungsvorschrift "Zu Absatz 6" wie folgt gefasst:
  - "13 I. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuge des Winterdienstes, die zum Schneeräumen, Streuen usw. eingesetzt sind, sowie Fahrzeuge zur Einsammlung tierischer Nebenprodukte nach Artikeln 8 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 (Abl. EU L 300/1 vom 14.11.2009) in der jeweils geltenden Fassung."
- b) [Text wie im Entwurf]

## Begründung:

- 1. Über die Gleichstellung der Fahrzeuge zur Einsammlung tierischer Nebenprodukte mit Fahrzeugen der Müllabfuhr hatten wir bereits im Jahr 2016 korrespondiert. Wir haben mit Schreiben vom 10. März 2016 beantragt, die Gleichstellung in § 35 Abs. 6 StVO zu verankern. Sie hatten mit E-Mail vom 3. Mai 2016 unter dem obigen Aktenzeichen dazu Stellung genommen und eine Änderung von § 35 Abs. 6 StVO nicht für angemessen erachtet (Ihr Zeichen: LA 22/7332/30/).
- 2. Wir hatten damals das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Referat 322, um Unterstützung gebeten, auch in der Frage der Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot. Das BMEL hat unser Anliegen unterstützt und in Bezug auf die Sonderrechte nach § 35 StVO darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung unseres Anliegens in der VwV-StVO erfolgen könnte.

Anlage: E-Mail des BMEL, Referat 322, vom 15.7.2016

3. Nach den Erfahrungen aus unserem Mitgliederkreis ist unser Begehren nach wie vor aktuell. Die unverzügliche Einsammlung der Nebenprodukte gemäß § 8 Abs. 1 TierNebG ist in Bezug auf Materialien der **Kategorien 1 und 2** der Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009 eine öffentlichrechtliche Pflichtaufgabe. Es handelt sich damit um die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe entsprechend § 35 Abs. 1 StVO. Dies gilt auch für Unfälle im öffentlichen Raum, auf oder neben der Straße, im Hinblick auf verendete Tiere wie z.B. Wildschweine, Rehe und Füchse. Die Unfälle mit verendeten Tieren passieren nicht immer dort, wo das Sammelfahrzeug des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte erlaubt anhalten kann.

Zu tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 gehören auch Heimtiere, die in Tierarztpraxen oder Tierkliniken eingeschläfert und von dort eingesammelt werden müssen. Tierarztpraxen und Tierkliniken befinden sich häufig in geschlossenen Ortschaften in Fußgänger- oder sonst verkehrsbeschränkten Zonen mit entsprechenden Verboten. Davor können die Heimtiere oft nur unter Verstoß gegen Park- und Halteverbote oder die Straßenbenutzung eingesammelt werden.

Dies gilt auch für Fahrzeuge, die Material der **Kategorie 3** einsammeln. Dabei handelt es sich um tierische Nebenprodukte aus der Schlachtung und Zerlegung von Tieren. Kleine Schlachtereien, von denen dieses Material einzusammeln ist, befinden sich häufig in den Zentren von Städten und geschlossenen Ortschaften, wie z.B. Fußgänger- oder sonst verkehrsbeschränkten Zonen. Auch hier ist es nicht immer möglich, die Sammelfahrzeuge so zu parken, dass dies mit den örtlichen Verkehrsvorschriften übereinstimmt.

- 4. Die Optionen nach § 46 Abs. 1 und 2 StVO sind nicht ausreichend. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Einsammlung tierischer Nebenprodukte nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TierNebG unverzüglich zu erfolgen hat. Damit sollen der Verderb und eine gesundheitliche Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt verhindert werden. Eine Genehmigung nach § 46 Abs. 1 und 2 StVO ist so schnell nicht zu erreichen. Die aktuellen Seuchenausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, "Geflügelpest") und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) belegen die Notwendigkeit schnellen Handelns zur raschen Beseitigung der davon betroffenen tierischen Nebenprodukte.
- 5. Die Gleichstellung mit Fahrzeugen der Müllabfuhr ist somit gerechtfertigt. Beim Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht handelt es sich um ein Spezialrecht des Abfallrechts. Das macht § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes deutlich, der tierische Nebenprodukte nur insoweit von diesem Gesetz ausnimmt, als sie der Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009 und dem TierNebG unterfallen. Es ist daher auch rechtssystematisch korrekt, die

Fahrzeuge der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte der Müllabfuhr gleichzustellen. Denn die Vorschriften über tierische Nebenprodukte enthalten Anforderungen an die Sammelfahrzeuge nur in Bezug auf ihre Ausstattung (Kennzeichnung, flüssigkeitsdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren usw.), nicht aber hinsichtlich der Teilnahme am Straßenverkehr.

Wir bitten daher, die von uns beantragte Gleichstellung mit Fahrzeugen der Müllabfuhr in der VwV-StVO zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Geschäftsführer

Anlage: E-Mail des BMEL, Referat 322, vom 15.7.2016 (Hervorhebung durch uns)

BMEL Referat 322 322-60000/0016

Sehr geehrter

BMEL, Referat 322 hat sich mit Schreiben vom 14. Juli 2016 für eine weitreichende Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsverbot für den Transport von tierischen Nebenprodukten nach § 30 Abs. 3 Nummer 2 sowie Sonderrechte nach § 35 gegenüber BMVI ausgesprochen.

BMVI hat die Aufnahme der tierischen Nebenprodukte prinzipiell zugesagt. Die Ausnahme müsse aber ausschließlich auf das, was absolut sein muss, beschränkt werden. Wirtschaftliche Gründe, wie die Verwendung von tierischen Nebenprodukten für die Futtermittelherstellung könnten keine Berücksichtigung finden. Ausnahmen sind nur zum Wohle des Menschen, z. B. zur Eindämmung von Seuchen im Rahmen der Gefahrenabwehr möglich.

Sonderrechte nach § 35 werden von BMVI als nicht notwendig erachtet, da die tierischen Nebenprodukte bereits jetzt unter "Müll" subsumiert werden könnten. Um dies zu verdeutlichen, wäre auch eine Aufnahme der tierischen Nebenprodukte in der Verwaltungsvorschrift zu § 35 bei der nächsten Anpassung möglich.

Für ein Gespräch in der nächsten Woche wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Referat 322 Tiergesundheit

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Rochusstraße 1, 53123 Bonn Telefon: +49 228 / 99 529 Fax: +49 228 / 99 529 3931 E-Mail: 322@bmel.bund.de

@bmel.bund.de

Internet: www.bmel.de